

Fahrten zur Arbeitsstelle

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 1.1.2009

„**Schwerbehinderte Menschen** können für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen oder an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen den Kilometersatz von **0,30 Euro je gefahrenen Kilometer** steuerlich geltend machen (§ 9 Abs. 2 EStG, auch i. d.F. STÄndG, R 42 Abs. 7 LStR i.V.m. LStH 38 „Pauschale Kilometersätze).“

Diese Regelung besteht schon seit Jahren und waren auch durch das Steueränderungsgesetz 2007 unverändert geblieben.

Leider gelten diese Regelungen nicht für alle schwerbehinderten Menschen

Von dieser Steuervergünstigung können Sie nur profitieren,

... wenn Sie einen **Grad der Behinderung** von **mindestens 70** haben oder
... wenn Sie einen **Grad der Behinderung** von **mindestens 50** haben **und**
zusätzlich in Ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich
beeinträchtigt sind (**Merkzeichen »G« oder »aG«**).

Alle anderen Arbeitnehmer bekommen nach dem Urteil Dez 2008 für Fahrten zur Arbeit die Fahrtkostenpauschale, auch für die ersten 20 km erstattet.

Wer bei der Steuererklärung 2007 die km angegeben hatte braucht nichts zu tun.
Ansonsten sollten die km noch nachträglich angegeben werden.